

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Ausgabe: Kiel, den 13. März

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich. Vom 20. Oktober 1949 (S. 15). — Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Februar 1950 (S. 16).

II. Bekanntmachungen.

Landeskirchliche Umlage (S. 16). — Kirchenkollekten April 1950 (S. 16). — Verein Theologisches Studienhaus Kieler Kloster (S. 17). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Ascheberg, Propstei Plön (S. 18). — Haus- und Straßensammlung (S. 18). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 18). — Ausschreibung einer Kirchenmuffterstelle (S. 18). — Empfehlenswerte Schrift (S. 18).

III. Personallen (S. 18).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich. Vom 20. Oktober 1949.

Nachdem die Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 41) die Zustimmung der Landessynode gefunden hat, wird sie in der von der Landessynode beschlossenen, geänderten Fassung gemäß § 133 Absatz 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet:

I. Kirchensteuern.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbände, Gesamtverbände) haben eine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer zu erheben, deren Mindesthundertfuß 7 Prozent beträgt.

(2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der vor dem 1. Juni des laufenden Kirchensteuerjahres bei dem Landeskirchenamt eingegangen sein muß, die Erhebung eines geringeren Hundertfußes genehmigen.

§ 2

(1) Auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer sind von den Kirchensteuerpflichtigen Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Für veranlagte Einkommensteuerpflichtige sind die Vorauszahlungen entweder nach den gleichzeitigen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder nach einem entsprechenden Bruchteil der für das vergangene Kirchensteuerjahr veranlagten Kirchensteuer zu bemessen.

(3) Für Lohnsteuerpflichtige sind die Vorauszahlungen entweder nach der für den vergangenen Monat des laufenden Kirchensteuerjahres geschuldeten Lohnsteuer oder nach einem entsprechenden Bruchteil der für das vergangene Kirchensteuerjahr veranlagten Kirchensteuer zu bemessen.

(4) Die Vorauszahlungen werden auf die Kirchensteuerschuld angerechnet.

(5) Auf die Heranziehung zu den Vorauszahlungen finden die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 10) über die Ausschreibung entsprechende Anwendung.

§ 3

In Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbänden, Gesamtverbänden), die von Grundstückseigentümern nach Maßgabe des im Bereich der Kirchengemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes Kirchensteuern erheben, werden zu dieser Kirchensteuer auch diejenigen evangelischen Grundstückseigentümer herangezogen, die infolge ihres Wohnsitzes nicht Mitglied der Kirchengemeinde sind.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbände, Gesamtverbände) haben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kirchensteuerjahres mindestens 18 Jahre alt sind und eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen haben, ein festes oder ein gestaffeltes Kirchgeld zu erheben.

(2) Der Mindestfuß des Kirchgeldes beträgt jährlich 2,— DM.

(3) Der Mindestfuß wird auf die nach sonstigen Maßstäben erhobene Kirchensteuer nicht angerechnet. Der den Mindestfuß übersteigende Teil des Kirchgeldes kann auf die nach sonstigen Maßstäben erhobene Kirchensteuer angerechnet werden.

(4) Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

§ 5

Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbände, Gesamtverbände) können beschließen, daß für die Veranlagung der Kirchensteuern (als Kirchensteuerjahr) an die Stelle des Rechnungsjahres das Kalenderjahr tritt.

II. Lastenausgleich.

§ 6

Die Synodalausschüsse haben von den leistungsfähigeren Gemeinden ihrer Propstei eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Sie dient zur Unterstützung der leistungsschwachen Gemeinden der Propstei.

§ 7

Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindevverbände, Gesamtverbände) haben von dem nach § 4 erhobenen Kirchgeld einen Betrag von je 0,50 DM jährlich für jedes Kirchgeldpflichtige

Gemeindeglied an einen landeskirchlichen Fonds zur Wiederherstellung zerstörter oder infolge der Kriegszeit verfallener Kirchen und kirchlicher Gebäude und zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude abzuführen; die Verfügung über den Fonds steht nach Einholung einer Stellungnahme des Bauausschusses der Landessynode der Kirchenleitung zu.

III. Schlußbestimmungen.

§ 8

Die Vorschriften der §§ 1—5 und 7 dieses Kirchengesetzes gelten nicht in denjenigen Teilen der Landeskirche, in denen das Lohnabzugsverfahren für die Erhebung von Kirchensteuern bereits eingeführt ist.

§ 9

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt.

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 dieses Kirchengesetzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 1949, die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 7 treten mit Wirkung vom 1. April 1949, die Bestimmungen des § 6 mit Wirkung von dem neuen Rechnungsjahr in Kraft.

Riel, den 2. März 1950.

Die Kirchenleitung
D. Haffmann.

RL Nr. 310.

Verordnung

der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Februar 1950.

Zu Artikel 16 Absatz 8. der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 wird verordnet:

§ 1

Als Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gilt das landeskirchliche Amtsblatt der Gliedkirche, welcher der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehört.

§ 2

Die Gliedkirchen sind gehalten, die amtlichen Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in ihren Amtsblättern abzubringen. Soweit das Amtsblatt der Gliedkirche des Leitenden Bischofs amtliche Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands enthält, ist es in zwei Stücken den Kirchenleitungen der Gliedkirchen zu übersenden.

Der Leitende Bischof
gez. D. Meiser

Riel, den 24. Februar 1950

Vorstehende Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
J.-Nr. 3048 (Dez. I) Bührke

BEKANNTMACHUNGEN

Landeskirchliche Umlage 1950.

Riel, den 27. Februar 1950.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1950 folgenden Beschluß gefaßt:

„Sur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1950 wird eine landeskirchliche Umlage in Höhe des von der 6. ordentlichen Landessynode festgesetzten Betrages von 1 449 300,— DM erhoben.

Die landeskirchliche Umlage ist zu 4/5 nach der für die Kirchensteuer der DM-Zeit des Rechnungsjahres 1948 maßgeblichen Reichseinkommensteuer und zu 1/5 nach den Grundsteuerbeiträgen aller Evangelischen auf die Propstseien umzulegen. Auf Grund der von der Landessynode dem von ihr eingesetzten Ausschuß erteilten Ermächtigung hat dieser in seiner Sitzung vom 13. Januar 1950 die Reichseinkommensteuer nach dem Aufkommen der Kirchensteuer in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Jahresabschluß des DM-Rechnungsjahres 1948 errechnet und bei der Verteilung der Umlage auf die Propstseien auf Grund der Ermächtigung der Landessynode Billigkeitssausgleiche berücksichtigt. Auf die Propstseien entfallen hiernach folgende Umlagebeiträge:

Propstseie Eiderstedt	19 986 DM
„ Flensburg	64 974 DM
„ Hütten	35 470 DM
„ Husum	34 775 DM
„ Nordangeln	15 786 DM
„ Schleswig	31 978 DM
„ Südingeln	29 406 DM
„ Südfondern	28 237 DM
„ Altona	160 097 DM
„ Riel	91 616 DM
„ Münsterdorf	48 500 DM
„ Neumünster	76 477 DM
„ Norderdithmarschen	43 127 DM

„ Oldenburg	58 005 DM
„ Pinneberg	245 451 DM
„ Plön	47 810 DM
„ Ranzau	49 571 DM
„ Rendsburg	52 841 DM
„ Segeberg	43 536 DM
„ Stormarn	153 720 DM
„ Süderdithmarschen	57 597 DM
„ Lauenburg	60 340 DM

Die Umlagebeiträge der Propstseien sind vierteljährlich am 1. Mai, 1. August, 1. November 1950 und am 1. Februar 1951 an die Landeskirchenkasse zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung der Beiträge können nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltag gefordert werden.“

Der Landesminister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Landesminister für Finanzen hat den Beschluß der Kirchenleitung am 23. Februar 1950 von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührke

J.-Nr. 3052 (Dez. I)

Kirchenkollekten April 1950.

Riel, den 7. März 1950.

Am Sonntag Palmarum ist, soweit er in der Gemeinde Konfirmationstag ist, die Sammlung für die kirchliche Jugendarbeit bestimmt. Wir verweisen auf die Ankündigung und Empfehlung vom 26. März 1950 Judica (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. 1950, Nr. 3, S. 9).

Die außerordentliche Sammlung am Karfreitag für die kirchlichen Notstände in der russisch besetzten Zone Deutschlands verdient wirklich ein recht offenes Herz und eine offene Hand.

Unsere Gemeinden müssen wissen, daß alle ihre eigenen Räte — zerföhrte Gotteshäuser, Bauschäden, wirtschaftliche Bedrängnis, seelsorgerlicher Dienst an den leidenden Gliedern, Jugendhilfe, Dienst an Heimkehrern und Heimatvertriebenen, Volksmission, Pressedienst, Liebesarbeit im ganzen Umfang des Wortes — dort im Ostteil des heutigen Deutschland vermehrt bestehen. Aber dazu kommen eine Fülle eigener Räte. Wir denken nur an die ganze große unterrichtliche Arbeit, die allein der Kirche zufällt, da dort die Staatschule Religionsunterricht nicht kennt. Wir denken weiter an ausgesprochene Elendsgebiete, wo, wie an der Ober, die Menschen meist noch in Höhlen haufen. Wir denken an die Not der Alten, die ausnahmslos nur von einer geringen Rente leben müssen. Wir denken an die Jugend, die zum Teil unter schwersten Umständen arbeitet und das Brot verdient. Wir haben Einblick in die Heime der Inneren Mission, die Krankenhäuser, die Schwesterstationen, wo es am Nützlichsten fehlt. Und wir fühlen mit, wie Menschen nach dem brüderlichen Dienst der Liebe und nach der Speise des Wortes Gottes verlangt, weil sonst nichts ihnen die tiefsten Schmerzen im Herzen heilen kann. An all das haben wir zu denken und das Opfer des Tages, der uns den Opfertod des Heilandes kündigt, ganz auf Herz und Gewissen zu nehmen.

Der auferstandene Herr geht auch durch unser Land und schafft sich selbst die Zeichen seiner Heilardswirksamkeit. Sollten wir sie nicht dort sehen, wo unsere lieben Schwestern ihren Dienst tun! Ob es an Krankenbetten geschieht, ob in entlegenen Dörfern, ob an der spielenden Jugend, ob in den Stuben der Alten, ob beim Tage im Besuchsdienst, ob zur Nacht im Wachhalten am Bett — die Schwester bleibt immer ein Bote und Teil des Mutterhauses, dem sie angehört. Wir dürfen der Gemeinde zwei Orte nennen, Flensburg und Hamburg-Altona, und am Oster Sonntag ein Festopfer für beide Mutterhäuser erbitten um deßwillen, der auch die Frauen in Dienst und Gehorsam ruft.

Der Sonntag des guten Hirten, Misericordias Domini, der 23. April, ist in der evangelischen Christenheit vor allem auch dem Gedanken echter Erziehung bestimmt. Das junge Volk gehört ja in Sonderheit zu denen, die der Herr sich zu eigen machen will. Das Evangelische Hilfswerk in Schleswig-Holstein hat das Verdienst, in seinen Heimen und Internaten vor allem der Jugend zu dienen. Drei Internate geben schullos verarmten Kindern Heimat und Ausbildungsmöglichkeit. Auf vielen andern Wegen dient das Hilfswerk dem jungen Geschlecht. Bald zieht der Sommer ins Land, die Zeit der Lager, Freizeiten, Wanderausfahrten und für die Jugend der Kirche die Zeit, in der die Bibel besonders aufmerksame Herzen findet. Darum geht es bei den vielen Wegen und Werken, die das Hilfswerk unserer Landeskirche schafft und erhält.

Und das Opfer am 30. April, Jubilate! Das Jubilate soll auch wieder erklingen, wo heute noch Ruinen und kahle Wände sind. Eine Stadt wie Neumünster braucht ihre Ansgarkirche wieder. Der Fliegerangriff traf sie schwer. Aber die Gemeinde will und darf sie nicht verfallen lassen. Wir wollen ihr helfen, daß sie bald wieder es in menschlichen und ehernen Stimmen an der früher geheiligten Stätte hört, das Jubilate Domino!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummacl.

S.-Nr. 3593 (Dez. IV).

Verein Theologisches Studienhaus Kieler Kloster.

Kiel, den 9 März 1950.

Vor einiger Zeit ist unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt Professor Dr. Rendtorff in Kiel der Verein Theologisches Studienhaus Kieler Kloster gegründet worden.

Seinem Vorstand gehören die Herren Bischöfe von Schleswig und Holstein, Präsident Bührke, Se. Magnificenz der Rektor der Kieler Universität Professor D. Rendtorff und die Professoren der Kieler Theologischen Fakultät an.

Die Aufgabe des Vereins ist es, bedürftige Theologiestudenten unserer Landeskirche (Einheimische und Flüchtlings) in einem theologischen Studienhaus zu versorgen und ihnen ein Heim zu bieten, in dem sie in Gemeinschaft und Stille ihr Studium durchführen können.

Der Verein nimmt damit die Tradition des „Vereins Theologisches Studienhaus (Justus Rögel-Stift)“ wieder auf, der sich nach dem Verlust seines Heimes 1942 leider auflösen mußte.

Es wird damit von dem Verein eine Arbeit aufgegriffen, die im Interesse des Nachwuchses der Pfarrer unseres Landes unbedingt erforderlich ist. Unsere Theologiestudenten müssen gegenwärtig verzweifelt um die Mittel zur Durchführung ihres Studiums ringen. In besonderer Not befinden sich diejenigen, die ohne Heimat und ohne Wohnung sind. Hier vermag gerade ein Studienhaus, in dem die Studenten umsonst oder gegen sehr geringes Entgelt Bett und Arbeitsplatz finden können, Abhilfe zu schaffen, da es vor allem die Beträge für Miete und Heizung sind, die unsere Studenten zur Aufgabe ihres Studiums zwingen könnten.

Es ist den Bemühungen des Vereins gelungen, ein geeignetes Gebäude für ein Studentenheim in Kiel zu finden. Es handelt es sich um die Ruine des alten Kieler Klosters in der Falkstraße, des ältesten Gebäudes von Kiel, zugleich der Traditionsstätte der Universität Kiel, die in seinen Mauern ihren ersten Anfang nahm.

Mit Mitteln der Landesregierung und der Stadt Kiel wird es jetzt zu einem Studentenheim für Theologiestudierende auf- und umgebaut. Die Fertigstellung des Baues ist im April dieses Jahres zu erwarten.

Wenn das Studienhaus seinen Zweck erfüllen soll, ist es notwendig ein Zuschußunternehmen, da die Mietbeiträge der Studenten unmöglich die Unkosten decken können. Der Sinn des Vereins ist es daher, durch seine Beiträge die erforderlichen Mittel zum Unterhalt des Studienhauses aufzubringen.

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Lage unseres Landes wie der Pastoren und Gemeinden, hat der Vorstand des Vereines den Mitgliederbeitrag auf

DM 2.— jährlich

festgesetzt.

Der Vorstand bittet nun alle Gemeinden, Synodalausschüsse, Geistlichen und möglichst viele kirchliche Laien, dem Verein beizutreten. Denn die zum Unterhalt des Studienhauses erforderlichen Mittel können bei einer so geringen Beitragsleistung nur dann zusammenkommen, wenn wirklich alle Gemeinden, Synodalausschüsse, Pastoren und viele Laien die Mitgliedschaft erwerben.

Anmeldekarten zum Beitritt in den Verein gehen dem o. a. Personenkreis in nächster Zeit zu.

Der Vorstand bittet ferner alle Pastoren der Landeskirche, besonders in kirchlichen Kreisen für den Beitritt zum Verein zu werben.

Der Vorstand.

Vorstehenden Aufruf des Vorstandes für den „Verein Theologisches Studienhaus Kieler Kloster“ geben wir mit warmer Befürwortung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

Dr. 74.

Urkunde

Über die Bildung der Kirchengemeinde Ascheberg, Propstei Plön.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

§ 1

Die Ortsgemeinden Ascheberg, Dersau, Sepel, Kallübbe (Teilgebiet), Karpe und Dörrick werden aus der Kirchengemeinde Plön ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Ascheberg erhoben.

§ 2

Die durch Urkunde vom 26. Mai 1948 errichtete dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön mit dem Sitz in Ascheberg geht auf die neugebildete Kirchengemeinde Ascheberg als deren Pfarrstelle über.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Riel, den 27. Januar 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
gez. Bührke

S.-Nr. 11934/48 (II)

Von staatsaufsichtswegen genehmigt!

Riel, den 22. Februar 1950.

Landesregierung Schleswig-Holstein
Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung
Im Auftrage: gez. von Plotho

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Riel, den 3. März 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührke

S.-Nr. 3053 (V)

Haus- und Straßensammlung.

„Auf Grund des Sammlungs-gesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und des Rd. Erl. d. Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1934 — B W 6000 — a/1. 12. — (MBl. i. V. S. 1531) wird der kirchlichen Sammelgemeinschaft (Ev. Hilfswerk, Landesverband der Inneren Mission und Caritasverband) die Genehmigung zur Veranstaltung einer Haus- und Straßensammlung zu Gunsten der Ostvertriebenen, der Jugend, der Heimkehrer sowie der Verfehrten in der Zeit vom 1. bis 15. April 1950 hiermit erteilt.

Bei der Durchführung der Sammlung sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Die Genehmigung der Sammlung erstreckt sich nur auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.
2. Die Sammlungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Sammelertrag stehen. Sie sollen 5% des Sammelertrages möglichst nicht übersteigen.
3. Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen von der Stadt bzw. Gemeindeverwaltung abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters und die Art der Sammlung hervorgehen und der Angaben darüber enthält, für welches Gebiet die Sammlung zugelassen ist.
4. Keine der sammelnden Personen darf unter 18 Jahre alt sein.
5. Über den Ertrag der Sammlung und die entstandenen Kosten ist mir spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Sammlung Rechnung zu legen.“

Riel, den 27. Februar 1950.

Vorstehendes Schreiben des Landesministers des Innern vom 20. Februar 1950 geben wir bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freitag.

S.-Nr. 3085 (Dez. VII)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen (im Kirchengemeindeverband Hamburg-Rahlstedt), Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volkendorf einzusenden.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand in Hamburg-Farmsen, Kupferdamm 70, zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 3284 (Dez. II).

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Stelle des Kantors und Organisten der Kirchengemeinde Plön wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach der „Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker“ vom 8. Oktober 1940 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1941 Seite 49).

Kirchenmusiker, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, die außerdem befähigt und bereit sind, auch im sonstigen Dienst der Gemeinde (z. B. Jugendarbeit) mitzuarbeiten, wollen ihr Gesuch unter Darlegung der Vorbildung und unter Beifügung ihres Lebenslaufes, ihrer Zeugnisse und sonstigen Unterlagen binnen einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes, einreichen an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Plön, z. Hd. Pastor Thomsen, Plön, Markt 24.

S.-Nr. 3149 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schrift.

Wir machen mit Nachdruck auf die wieder auslebende Arbeit der Freunde der Dorfkirche (24) Himmelpforten (Niederelbe) aufmerksam. Die Zeitschrift „Deutscher Dorfkirchenfreund“ kann auf Kosten der Kirchencasse bestellt und sollte den Kirchenvorständen zugänglich gemacht werden.

S.-Nr. 3222 (Dez. IV)

PERSONALIEN

Ernannt:

Am 14. Februar 1950 der Pastor Johannes Müller, z. 3. in Arnis, zum Pastor der Kirchengemeinde Arnis, Propstei Sübangeln.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. März 1950 auf seinen Antrag Pastor Othmar Müller in Lauenburg/Elbe.

Gestorben:

Am 20. Januar 1950 Pastor i. R. Hermann Besthorn in Wernigerode. Der Verstorbene war zuletzt vom 8. April 1912 bis zu seiner zum 1. Oktober 1928 erfolgten Zurubesezung Pastor der Kirchengemeinde Odholm; in der Zeit vom 6.—8. September 1944 in einem Lazarett in Rußland Pastor Alfred Fürst, bisher in Dörschlag.